

SATZUNG

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gotha (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 und 20 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854), sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 26.01.1998 (BGBl. I. S. 156) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 10.03.99 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gotha (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Gotha innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, einschließlich den dazugehörenden Gehwegen und Parkplätzen.
2. Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Satzung gilt nicht für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, für die die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist oder die Straßenbaulast aufgrund Gesetz oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern übertragen wurde.
4. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und Fußgängerstraßen.

Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper - das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
- der Luftraum über dem Straßenkörper,

- der Bewuchs und das Zubehör - das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- Die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeisterei, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2 Sondernutzung

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Gotha (Sondernutzungserlaubnis).

Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

2. Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

3. Die Einräumung von Rechten zur Nutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschl. der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 des Thüringer Straßengesetzes).

4. Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

5. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

6. Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

7. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gotha in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

8. Das Recht zur Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gotha, in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

2. Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz).

§ 4 Verfahren

1. Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung auch eine kürzere Antragsfrist zulassen.

2. Der Antrag soll mindestens erhalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben,
- d) ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

3. Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

4. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

5. Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- a) im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,30 m Höhe;
- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;

- d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
- f) Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
- g) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- h) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden;
- i) die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
- j) historische Kellereingänge und Treppenanlagen;
- k) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten;
- l) Musizieren einzelner auftretender Straßenmusikanten und andere Künstler ohne elektroakustische Verstärker.

2. Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können auf Anordnung der Stadtverwaltung ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

3. Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt (§ 18 Abs. 6 Thüringer Straßengesetz).

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

1. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Weges oder Platzes wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

1. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat die Sondernutzung so auszuüben, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muß die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßigem und sauberem Zustand erhalten.
3. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt Gotha ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle im Rahmen der Sondernutzung von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
3. Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
4. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

1. Die Stadtverwaltung kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung

zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

2. Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

3. Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug unverzinst zurückgestellt.

§ 10 Ausnahmen

1. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz,
- b) unwiderrufliche Nutzungsrechte i. S. von § 18 Abs. 7 Thüringer Straßengesetz, die nicht aufgehoben wurden,
- c) Nutzungen aufgrund anderer Satzungen u. ä. (z. B. Marktsatzung) der Stadt Gotha.

2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 Satz 1 Thüringer Straßengesetz).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- einer nach § 3 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
- entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder die Reinigung der beanspruchten Straßenfläche nicht ordnungsgemäß durchführt oder auf vollziehbares Verlangen der Stadtverwaltung Gotha Anlagen nicht entfernt,
- die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält,
- einer nach § 5 Abs. 2 ergangenen Einschränkung einer erlaubnisfreien Sondernutzung zuwiderhandelt,
- einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

2. Gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 des Thüringer Straßengesetzes sowie der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 OWiG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer

Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Geringfügige Verstöße können durch die Verhängung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von DM 10,-- bis DM 75,-- geahndet werden.

§ 12 Zwangmaßnahmen

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung trat rückwirkend mit Ausnahme des § 11 mit dem 22. 12. 1994 in Kraft. § 11 trat am 31.10.1996 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 17.10.1996, Fundstelle: RHK 12/96) .

Gleichzeitig traten frühere Regelungen der Stadt Gotha, welche allgemein die Sondernutzung der öffentlichen Straßen betrafen, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung	a) 22.04.99 b) 24.05.99	RHK 5/99	Einleitungssatz § 2 Überschrift § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 7 § 2 Abs. 8 § 5 Abs. 1 Pkt. a) § 11 Abs. 2 Satz 2	neu gefasst geändert neu gefasst neu gefasst angefügt neu gefasst DM-Betrag ersetzt